

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

bzgl. der Teilnahme an den Workshops und/ oder Abendessens des
Wirbelsäulensymposium 2022 am 10. und 11. März 2022.

§ 1

Zustandekommen des Vertrages

- (1) Die Anmeldung wird ausschließlich unter dem Vorbehalt verfügbarer Kapazitäten angenommen. Die Anmeldung für alle gebuchten Veranstaltungsbestandteile wird verbindlich mit Erstellung und Zusendung einer einheitlichen schriftlichen Buchungsbestätigung durch die Rhein-Maas Klinikum GmbH an den Buchenden. Die später folgende Rechnung gilt gleichzeitig als Rechnung zur Vorlage beim Finanzamt.
- (2) Die Anmeldung muss den Namen der Begleitperson/en für das Rahmenprogramm enthalten.

§ 2

Abrechnung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren des Workshops der Veranstaltung und/oder des Abendessens werden im Namen und auf Rechnung der Rhein-Maas Klinikum GmbH inklusive der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer erhoben.
- (2) Sämtliche Gebühren sind nach Erhalt der Buchungsbestätigung sofort zur Zahlung fällig. Es können nur Zahlungseingänge berücksichtigt werden, die den Namen des Teilnehmers und den Titel der Veranstaltung WSS 2022 (korrekter Verwendungszweck) enthalten und bis zum 15.02.2022 eingegangen sind.

§ 3

Leistungsumfang

Die Veranstaltungsgebühr beinhaltet je nach Auswahl bei der Anmeldung ausschließlich den Besuch des Workshops und/oder Abendessens. Separate Gebühren für das Rahmenprogramm beinhalten die Teilnahme an den gebuchten Programmen. Die Teilnahme am wissenschaftlichen Teil der Veranstaltung im Übrigen ist kostenfrei.

§ 4

Gesundheitsschutz

- (1) Der Zutritt zur gesamten Veranstaltung ist nur Personen gestattet, die vollständig geimpft (und geboostert) sind und einen aktuellen negativen Test vorweisen (Antigentest <24h, PCR-Test <48h). Ergebnisse mittels Vor-Ort-Schnelltest werden nicht akzeptiert.
- (2) Für die gesamte Veranstaltung ist das Tragen einer FFP2/KN95-Maske, zumindest aber eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und das Einhalten der allgemein gültigen AHA+L-Regelungen verpflichtend. Bei Zuwiderhandeln ist die Veranstalterin berechtigt, die betroffene Person von der Teilnahme an der Veranstaltung vollständig auszuschließen. Eine Rückerstattung der Kosten ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 5

Stornierung, Umbuchung, Rückerstattung

- (3) Stornierungen des Workshops und/oder Abendessens bedürfen der Schriftform.
- (4) Für Stornierungen des Rahmenprogramms und des Symposiums bis zum 11. Februar 2022 werden keine Kosten erhoben. Stornieren nach dem 11. Februar 2022 sind bis zum 15. Februar 2022 unter Berechnung einer Bearbeitungsgebühr von 25 EUR möglich. Nach diesem Datum und/oder bei Nicht-Erscheinen zur Veranstaltung ist die volle Gebühr entsprechend der Buchungsbestätigung zu entrichten.

§ 6

Veranstaltungsabsage, Rückerstattung

Für alle Veranstaltungsbestandteile gibt es begrenzte Kapazitäten. Für die Durchführung ist zum Teil eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich. Bei Nichterreichen dieser Mindestteilnehmerzahl behält sich der Veranstalter vor, die Veranstaltung oder einzelne Bestandteile kurzfristig abzusagen. In diesem Fall wird die hierfür gezahlte Gebühr vor Ort vollständig rückerstattet. Auch im Falle einer Corona-Pandemie bedingten Absage werden die Gebühren vollständig rückerstattet.

§ 7

Höhere Gewalt, Haftungsausschluss

Für jegliche Änderungen einzelner Veranstaltungsbestandteile ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich. Die Geltendmachung von Schadenersatz ist dann ausgeschlossen, wenn die Durchführung der Veranstaltung oder einzelner Bestandteile

durch höhere Gewalt, insbesondere unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, erschwert oder verhindert wird, oder wenn durch Absagen von Referenten o. Ä. Änderungen erforderlich werden.

§ 8

Hotelreservierung, Haftungsausschluss

Die Rhein-Maas Klinikum GmbH ist ggf. lediglich Vermittlerin von Hotelreservierungen und übernimmt dafür keinerlei Haftung. Umbuchungen/Stornierungen sind direkt bei dem Hotel vorzunehmen. Es gelten die Stornobedingungen des jeweiligen Hotels.

§ 9

Haftungsbeschränkung

- (1) Die Teilnahme an den Aktivitäten des Rahmenprogramms erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Rhein-Maas Klinikum GmbH haftet ansonsten bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nur für fahrlässiges und vorsätzliches Verschulden seiner selbst, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Bei sonstigen Schäden ist die Haftung der Rhein-Maas Klinikum GmbH, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verschulden beschränkt, sofern nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt sind.

§ 10

Datennutzung und -speicherung

Die Durchführung und Verwaltung dieses Vertrages und/oder der Dienstleistungen erfordern die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Veranstalterin. Diese Daten können u. a. Ihren Namen, Anschrift, Telefonnummern, Zahlungsdaten (soweit für finanzielle Transaktionen erforderlich) und weitere vertragsbezogene Daten enthalten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Veranstalterin wird Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Vertragsbeziehung verarbeiten, in jedem Fall für den Zeitraum, der für die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist (z. B. nach der Abgabenordnung (AO)) vorgesehen ist. Zur Ausübung ihrer Rechte auf Auskunft, Widerspruch, Berichtigung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten sowie zur Geltendmachung Ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit können Sie sich jederzeit per E-Mail an unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@rheinmaasklinikum.de wenden. Dieser ist auch bei Beschwerden - neben der zuständigen Aufsichtsbehörde - Ihr Ansprechpartner. Die

zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40213 Düsseldorf, poststelle@ldi.nrw.de.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder gesonderte Vereinbarungen bzgl. dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Aachen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke des Vertrages.
- (4) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Parteien sowie dem Zweck des Vertrages entsprechen würde, sofern die Parteien bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Stand 24.01.2022